

18. November 2008

**Datenschutz ist Verbraucherschutz - Forderungen
zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes**

Forderungspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Wirtschaft
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
wirtschaft@vzbv.de
www.vzbv.de

I. Zusammenfassung

Das Thema Datenschutz prägt zunehmend den Alltag der Verbraucher und ist schon lange kein Randthema der Gesellschaft. Personenbezogene Daten über Verbraucher sind seit langem eine begehrte Ware, vor allem für den (Adress-)Datenhandel und das Erstellen von Kundenprofilen. Das Datenfishing zeigt sich in unterschiedlichster und vom Verbraucher oft unbemerkter Form. Intransparente Einwilligungserklärungen in die Datenverarbeitung und -nutzung, die zwanghafte Koppelung solch einer Einwilligungserklärung für die Teilnahme an Gewinnspielen oder gar die intransparente Datenverknüpfung und -nutzung beim Scoring-Verfahren sind nur einige wenige Beispiele. Das Problem des mangelnden Datenschutzes hat sich im Zeitalter der digitalen Medien in den vergangenen Jahren dramatisch verschärft.

Zunehmend sehen sich Verbraucherverbände mit der Datenschutzproblematik der Verbraucher konfrontiert. Das Thema Datenschutz tangiert zunehmend die Verbraucherrechte, das heißt Datenschutz ist auch Verbraucherschutz. Das lukrative Geschäft mit dem Datenhandel boomt, ohne dass diesem ein wirksamer Gegenpol entgegengesetzt wird. Denn unabhängig vom mangelnden Datenschutzbewusstsein, sehen sich die wenigsten Verbraucher im Stande von ihren Rechten wie Auskunfts- oder Widerspruchsrecht Gebrauch, beziehungsweise klageweise geltend zu machen. Es macht auch wenig Sinn, den einzelnen Verbraucher in die Schlacht David gegen Goliath zu schicken. Denn immerhin handelt es sich beim Datenhandel um ein Massenphänomen, dem weniger durch eine (rechtliche) Auseinandersetzung des einzelnen Verbrauchers Einhalt geboten werden kann. An dieser Stelle kann der kollektive Rechtsschutz zu einem effektiveren und nachhaltigeren Schlag ausholen, das heißt ein klagebefugter Verband macht im Interesse eines Kollektivs, also der Verbraucher, Rechtsansprüche geltend. Damit kann durch das Einleiten eines einzigen Rechtsverfahren durch einen klagebefugten Verband einer Vielzahl weiterer Rechtsmissbräuche gegenüber Verbrauchern vorgebeugt werden.

Allerdings muss der Verbraucherzentrale Bundesverband zur Kenntnis nehmen, dass insbesondere im Bereich des Verbraucherdatenschutzes die ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarien versagen. Denn ein für die Überwachung und Durchsetzung der Verbraucherdatenschutzrechte notwendiger Rechtsanspruch nach § 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) scheitert daran, dass Datenschutzgesetze keine Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind (Einzelheiten s. Seite 2f).

Daher fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband die Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes um die Rechte der Verbraucher durch klagebefugte Verbände auch in Datenschutzfragen/-angelegenheiten umfassend wahrnehmen zu können. Hierzu bedarf es im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) eines ausdrücklichen Hinweises dahingehend, dass Datenschutzvorschriften, soweit sie die Rechte der Verbraucher betreffen, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des UKlaG sind.

II. Verbandsklage und aktuelle Rechtslage

Verbraucherverbände wie der Verbraucherzentrale Bundesverband haben zur Wahrnehmung von Verbraucherinteressen unter anderem die Möglichkeit, im Wege der Verbandsklage folgende Unterlassungsansprüche geltend zu machen:

- ⇒ **Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (§ 1 UKlaG)**
- ⇒ **Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz (§ 2 UKlaG)**

In solchen Verfahren werden die Anspruchsgegner aufgefordert zu erklären, künftig das verfahrensrechtlich zu beanstandende Verhalten zu unterlassen.

Das Rechtsinstrument der Verbandsklage stößt jedoch immer wieder an seine Grenzen, sobald im Wege solch eines Verfahrens Datenschutzfragen geklärt werden sollen.

- ⇒ **Verbandsklagebefugnis nach § 1 UKlaG, gibt nur eingeschränkte Möglichkeiten der Beanstandungen beim Datenschutz:**

⇒

Nach § 1 UKlaG können Datenschutzklauseln beanstandet werden, wenn Sie die betroffenen Verbraucher unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung liegt vor, wenn Datenschutzklauseln gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.

Beispiel: Formulierungen wie *“Wir speichern ihre Daten und geben diese x-bliebigen Dritten weiter“* sind der Inhaltskontrolle durch klagebefugte Verbände zugänglich. Sie können nach § 1 UKlaG untersagt werden, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nicht vereinbar sind. Für eine Inhaltskontrolle nach § 1 UKlaG kommt es nicht darauf an, ob die herangezogene Vorschrift eine Verbraucherschützende Norm ist.

Problem: Die Grenzen des Unterlassungsanspruchs nach § 1 UKlaG sind erreicht, wenn einzelne Datenschutzregelungen nicht inhaltlich, sondern formal zu beanstanden sind. Wird zum Beispiel in einem Formular die Einwilligungserklärung nicht deutlich drucktechnisch hervorgehoben, liegt zwar ein klarer Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor. Dieser kann aber mit der Unterlassungsklage nach § 1 UKlaG nicht verfolgt werden.

Gleiches gilt, wenn einer Datenschutzerklärung weitere umfangreiche Erklärungen hinterlegt sind (speziell im Bereich des Internets durch Verlinkungen) und die Datenschutzbestimmungen dadurch unübersichtlich werden.

Beispiel: Die erste Seite einer Domain enthält eine Einwilligungserklärung in die Datenschutzbestimmungen des Verwenders, die vom Verbraucher angekreuzt werden muss. Diese (pauschale) Einwilligungserklärung ist durch einen Hyperlink hinterlegt, der beim Anklicken zu einer Vielzahl einzelner Einwilligungsklauseln (wie das Einverständnis in den Erhalt von Werbe-Mails und die Datenweitergabe an Dritte) führt. Unabhängig davon, ob oder in welchem Umfang die hinterlegten (verlinkten) Klauseln

inhaltlich zu beanstanden sind (beispielsweise die Frage nach der Zulässigkeit von Werbemaßnahmen oder die Datenweitergabe an Drittunternehmen), ist die Gesamtgestaltung der pauschalen Einwilligungserklärung auf der Interneteingangsseite über § 1 UKlaG nicht angreifbar, denn es handelt sich „nur“ um eine formale Beanstandung.

Dieses Beispiel zeigt, dass insbesondere Internetnutzern Datenschutzerklärungen seitens der Unternehmen zum Teil untergeschoben werden, ohne dass den Verbrauchern das Ausmaß ihrer Erklärung überhaupt bewusst ist und ohne, dass klagebefugte Verbände solche Datenfisher in die rechtlichen Schranken verweisen können.

⇒ **Verbandsklagebefugnis nach § 2 UKlaG greift nicht beim Datenschutz**

Das Verbandsklagerecht existiert in Fällen sonstiger Verstöße gegen verbraucherschützende Normen. Exemplarisch und nicht abschließend folgt in § 2 UKlaG eine Aufzählung von Verbraucherschutzgesetzen im Sinne dieser Vorschrift wie zum Beispiel einzelne Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Verbrauchsgüterkauf.

Mit der Frage, ob Datenschutzgesetze ebenfalls als Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 UKlaG definiert werden können, hat sich in den vergangenen Jahren eine Reihe von Gerichten beschäftigt. Die Gerichte kamen durchweg zu dem Ergebnis, dass es sich bei den in Rede stehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht um verbraucherschützende Normen im Sinne des § 2 UKlaG handelt.

So hat in einem vom Verbraucherzentrale Bundesverband geführten Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. das Gericht festgestellt:

Ein Anspruch aus § 2 Abs. 1 UKlaG besteht nicht, da es sich bei den §§ 3a, 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), deren Verletzung der Kläger (hier der Verbraucherzentrale Bundesverband) geltend macht, nicht um verbraucherschützende Normen im Sinne von § 2 Abs. 2 UKlaG handelt. Das BDSG dient dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Geschützt werden alle natürlichen Personen, nicht jedoch speziell Verbraucher. Somit sind jedenfalls die allgemeinen Bestimmungen des BDSG keine verbraucherschützenden Normen (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.06.2005, Az.: 6 U 168/04).

Dass es der Klarstellung bedarf zeigt aber auch jene Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 20.02.2004, in der festgestellt wurde:

Verbraucherschutzgesetze sind Normen, die dem Schutz des Verbrauchers dienen. Das ist der Fall, wenn der Verbraucherschutz der eigentliche Zweck des Gesetzes ist. Das Gesetz kann aber auch anderen Zwecken dienen; hat der Verbraucherschutz jedoch nur untergeordnete Bedeutung oder ist er nur eine zufällige Nebenwirkung, so ist § 2 UKlaG nicht anwendbar. Bei Anwendung dieser Grundsätze kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei § 28 Abs. 4 BDSG um eine verbraucherschützende Vorschrift handelt. (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2004, Az.: I-7 U 149/03)

Fazit

Klagebefugte Verbände dürfen lediglich im Rahmen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nach § 1 UKlaG Datenschutzklauseln überprüfen. Das heißt, die Inhalte einer Datenschutzklausel sind überprüfbar, nicht jedoch die Art ihrer Einbeziehung. Formelle Mängel, die ohne inhaltliche Änderung durch Änderung der äußerlichen Gestaltung behoben werden können, begründen keinen Anspruch aus § 1 UKlaG.

Die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs ist auch nicht nach § 2 UKlaG möglich, da die Rechtsprechung die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht als Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 UKlaG anerkennt.

Nach geltendem Recht haben Verbraucherverbände keine Möglichkeit gegen die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften außerhalb einer AGB-Kontrolle vorzugehen, obwohl aus diesen Verletzungen im Wirtschaftsbereich immer auch eine Verletzung des Verbraucherschutzes erfolgt.

III. Forderung

Um die Rechtsvertretung der Verbraucher im Kollektiv auch in Datenschutzfragen zu verbessern, bedarf es dringend einer Verbesserung des Rechtsinstruments der Verbandsklage. Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher die Klarstellung im Unterlassungsklagengesetz dahingehend, dass Datenschutzgesetze Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 UKlaG sind.

Die in dieser Hinsicht oben dargelegte und unsachgemäß verengte Auslegung in der Rechtsprechung muss dringend durch eine klare gesetzliche Regelung korrigiert werden.

Das Persönlichkeitsrecht als Schutzzweck des BDSG umfasst auch immer das Recht zur Handlungsfreiheit. Verstöße gegen den Datenschutz beeinträchtigen immer auch die Handlungsfreiheit des Verbrauchers am Markt. Anbieter verschaffen sich einen ungerechtfertigten Informationsvorsprung im Markt oder setzen den Verbraucher sogar der Gefahr aus, dass gegen seinen Willen und ohne seine Kenntnis Entscheidungen über ihn oder für ihn getroffen werden, bis hin zum betrügerischen Missbrauch der Daten durch Dritte. Es gibt damit eine unmittelbare Verbindung zu originären Handlungsfeldern des Verbraucherschutzes.

Bereits im Jahr 2001 wurde in einem vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebenem Gutachten zur Modernisierung des Datenschutzes die Empfehlung ausgesprochen, den Katalog verbraucherschützender Vorschriften in § 2 UKlaG (im damaligen § 22 AGBG) um datenschutzrechtliche Normen zu ergänzen.

Die seinerzeit mit dieser Materie befassten Gutachter hatten sich umfänglich und dezidiert mit dieser Materie auseinandergesetzt und einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, den der Verbraucherzentrale Bundesverband mit geringfügigen Änderungen nunmehr aufgreift.

Formulierungsvorschlag:

§ 2 UKlaG

(1)...

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

...

*„9. die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger
Datenschutzregelungen, soweit die von der Datenerhebung, -verarbeitung und -
nutzung betroffenen Personen Verbraucher sind.“*

Eine unverzügliche Anpassung datenschutzrechtlicher Vorschriften und der über die Einhaltung der Gesetze wachenden Vorschriften wie das UKlaG ist insbesondere durch die zunehmende Bedeutung des Datenschutzes in der Informationsgesellschaft und damit speziell der Verbraucher unausweichlich.